

**Kostensatzung
der Stadt Lugau**
(in der Fassung der 2. Kosten-Änderungssatzung)

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Lugau erhebt Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst; im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Der Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeine wirtschaftlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

**§ 4
Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreiben und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unfried
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Lugau vom 11. September 1995

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in € bzw. % des Gegenstandswertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher oder ähnlicher Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	5,00 bis 125,00 €
6	Bescheinigungen Zeugnisse, Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 €
7	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, jedoch mindestens 5,00 €
7.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € plus 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, jedoch mindestens die Unterbringungskosten
8.	Schreibauslagen Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern u.ä. (sofern sie nicht durch Ablichtungen oder Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €

8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibauslage nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern u.ä. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1	Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 €
9.2	Pfändungen gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Kostenverzeichnis zum GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50,00 €
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs.2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 €
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß § 24 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 €
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach 9.2, jedoch mindestens 5,00 €
9.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00 €